

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat
Herrn Kamieth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung
DS 0074/17 Demonstration gegen den Moscheebau in Marbach am 14.12.2016
vor dem Rathaus (öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungsbereich nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungsbereich und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungsbereich handelt oder aus dem übertragenen Wirkungsbereich.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen:

Bei der Rechtsmaterie des Versammlungsrechtes handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben sind. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO auf Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein